



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Michael Kaufmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin



Berlin, 08. März 2022

Schriftliche Fragen im Februar 2022

Arbeitsnummern 550 und 551

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Schriftliche Fragen im Februar 2022

Arbeitsnummern 550 und 551

Frage Nr. 550:

Welche Rechtsfolgen im Hinblick auf Arbeitslosengeld 1 treten ab dem 15. März 2022 ein, wenn sich eine arbeitslose Person nicht auf eine angebotene Stelle in einer Einrichtung im Gesundheitswesen mit Impf- oder Immunitätsnachweispflicht bewirbt?

Antwort:

Werden Arbeitsangebote für die Tätigkeit in einer der Immunitätsnachweispflicht unterfallenden Einrichtung gem. § 20a Infektionsschutzgesetz gemacht, tritt eine Sperrzeit bei Arbeitsablehnung wegen fehlender Immunität gegen SARS-COV-2 in der Regel nicht ein. Eine Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung setzt neben einem mit Rechtsfolgenbelehrung versehenen Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit im Weiteren voraus, dass die arbeitslose Person keinen wichtigen Grund für die fehlende Bewerbung bzw. Arbeitsablehnung hat. Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund im Sinne des Sperrzeitrechts vorliegt, sind die Interessen der arbeitslosen Person mit den Interessen der Versichertengemeinschaft unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist auf Basis des geltenden Rechts das sich aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ergebende Recht der Ablehnung einer Impfung grundsätzlich höher zu gewichten als das Recht der Versichertengemeinschaft an der Begrenzung des Versicherungsrisikos durch Vermittlung in eine der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterfallenden Einrichtung. Eine Sperrzeit wegen Ablehnung einer Tätigkeit in einer Einrichtung, die der Immunitätsnachweispflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz unterfällt, tritt daher bei persönlicher Ablehnung einer Impfung nicht ein.

Frage Nr. 551:

Welche Folgen haben Personen im Gesundheitswesen von der Bundesagentur für Arbeit zu erwarten, wenn sie selbst kündigen aufgrund der impliziten Impfpflicht und was droht Personen im Hinblick auf Arbeitslosengeld 1, wenn ihnen gekündigt wird aufgrund von Impfverweigerung bzw. Weigerung der Vorlage eines Covid-Impfnachweises?

Antwort:

Eine Eigenkündigung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers stellt grundsätzlich einen Sachverhalt dar, bei dem eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe für den Bezug des Arbeitslosengeldes in Betracht kommt. Allerdings hat die Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für die

Arbeitsaufgabe vorliegt. Dabei ist neben dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit auch zu berücksichtigen, ob in den geschilderten Fällen zum Zeitpunkt der Kündigung ein Beschäftigungsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen worden ist.

Für den Fall einer Arbeitgeberkündigung wegen Ablehnung einer Impfung verweise ich auf die Antwort des Abgeordneten Herrn Bernd Schattner (AfD), veröffentlicht in BT-Drs. 20/456, S. 32.